

N (O)

Normativität, Pragmatik
Normativität, Sprachnormativismus
Normativität, Sprachregeln
Normtext
Normtext, gewaltenteilende Rolle

Normativität, Pragmatik

Die Frage ist, was ein *normatives* Konzept von Sprache, Bedeutung oder Regel dann noch zu tragen vermag. *Donald Davidsons* Antwort lautet: gar nichts; wenigstens dann nicht, wenn es um die Möglichkeit geht, sich überhaupt sprachlich verständlich zu machen. Bedeutung gewinnen Äußerungen ganz ohne Regeln allein durch Interpretation. Solange dank dieser eine Äußerung noch zu verstehen ist, so lange ist es mit sprachlicher Bedeutung nicht vorbei. Wenn verstehbar und damit bedeutend nur ist, was auch Sprache ist, so muss alles, was verstanden werden kann, zur Sprache gerechnet und muss ihm Bedeutung beigelegt werden. Die Grenzen des Verstehbaren aber sind nahezu unabsehbar weit, wie ein zweiter Blick auf vordergründig noch so abstrus erscheinende Beispiele zeigt.

Korrektheit - und damit Bedeutung - ist nichts, worauf man schlicht Bezug nehmen kann. Wenn man es versucht, so gerät man schon mitten in die Arbeit, sich zum Sinn von Äußerungen und damit zur Bedeutung von Ausdrücken zu erklären. Und das kann man nur tun, indem man sich ein Bild der konkreten Umstände macht, in denen die Ausdrücke ihre Rolle spielen. Die Grenzen des Normalen und Korrekten im Sprachgebrauch sind, sofern sie sich auf Bedeutung beziehen, durchweg *pragmatisch* bestimmt. Kommt einem Wort überhaupt Bedeutung zu, so bedarf es einer Entscheidung, möglichst auch einer Rechtfertigung dafür, seinen Gebrauch in der fraglichen Situation als unkorrekt oder inakzeptabel zurückzuweisen. Diese kann sich dabei nicht auf Merkmale berufen, die den Wörtern angeblich anhaften, dadurch deren Bedeutung bestimmen und insofern der sprachlichen Verständigung *normativ voraus liegen*. Bedeutungen, wie immer man auf sie gekommen sein mag, vermögen keine den Sprechern „gemeinsame Methode oder Theorie der Interpretation“ abzugeben. Bedeutungen sind nicht die normativ anleitende Voraussetzung für Interpretation und Kommunikation, sie sind allenfalls deren Ergebnis. Das weist auf die beiden entscheidenden „Bestimmer“ von Bedeutungen hin: „die Welt und die anderen Menschen“. (Putnam, H.: Die Bedeutung von „Bedeutung“, Frankfurt am Main 1990 (2. Auflage), S.98 Bedeutung vollzieht sich in den *Bedeutungserklärungen*, sie ist Ausdruck der jeweils relevanten, von der Sprechergemeinschaft als verbindlich und normal postulierten Überzeugungen. Diese stehen aber nicht ein für alle mal fest. Vielmehr müssen sie durch die Praktiken dieser Gemeinschaft in gegenseitiger Kontrolle und Korrektur immer wieder aufrecht erhalten und eingesetzt oder aber in Einzelfällen durch die Tolerierung des Befremdlichen verändert werden. Bei solchen Vorgängen gibt es bekanntlich immer Wortführer; das heißt solche Instanzen und Individuen, welche die Mittel und die Autorität haben, einen bestimmten Sprachgebrauch (und damit das, was die Dinge dem Wort nach „sind“) durchzusetzen – die Massenmedien zum Beispiel, oder Juristen. Die Bedeutung eines Ausdrucks kennen, eine Äußerung beim Wort nehmen können, heißt also, die nach vorherrschender Meinung richtigen Dinge dazu zu sagen. Jeder von bestimmten Wortverwendungen ausgehende soziale Druck, es sprachlich ebenso zu machen, ist eine durch und durch praktische Angelegenheit. „Sprache“ als solche gibt das nicht her. Von „Sprache“ bleibt, realistisch besehen, nicht mehr als ein kontextsensibler Differenzierungsprozess, der sich ständig bewegt und verändert. Was man die Bedeutung eines Ausdrucks, nennt ist nur eine mehr oder weniger flüchtige Momentaufnahme innerhalb dieses Vorgangs; ist ein Knoten im einem Netz von Differenzen, den Verständnis und Interpretation erzeugen und den der nächste Akt der Verständigung bereits schon wieder lösen kann. Von der sprachlichen Bedeutung als normativer Legitimationsinstanz für die Rechtsarbeit bleibt nichts übrig. Nur in den Arbeitsvorgängen demokratisch und rechtsstaatlich vertretbarer Entscheidung und ihrer argumentativen juristischen Begründung kann Normativität hergestellt werden.

JM I

Normativität, Sprachnormivismus

Ein derartiger pragmatisch gewendeter Sprachnormivismus scheitert aber wie jede andere normative Unterstellung im Sprachlichen auch am Paradox der Bedeutungslosigkeit fehlerhafter oder abweichender Verwendungen. Nichts belegt das eindrucksvoller als die Situation des Rechtsstreits. Denn vor Gericht geht es sprachlich weder um ein angemessenes Verständnis des Gesetzestextes noch um dessen korrekte Handhabung. Die Feuerprobe auf beides haben die Äußerungen der Parteien bereits bestehen müssen, damit ihr Anliegen überhaupt als ein rechtliches gelten und akzeptiert werden kann. Mit dem Eintritt in das förmliche Verfahren steht nicht mehr die Frage einer möglichen Regelkonformität zur Debatte. Vielmehr treten die entgegengesetzten Rechtsmeinungen genau auf Grund dieser in den Streit ein. Es geht den Parteien nicht darum, welche Bedeutung ein Ausdruck im allgemeinen hat; sondern darum, welche ihm mit Blick auf die jeweils gewünschte Rechtsfolge zukommen soll. Die Frage ist nicht: was ist der sprachlichen Regel gemäß?, sondern: was soll in diesem Streitfall als Regel gelten? Als neutrale, vom Streit unabhängige Berufungsinstanz für die Entscheidung kann die Regel so aber nicht mehr greifen. Der semantische Normivismus scheitert an den *Unwägbarkeiten von Sprache als Praxis*. Die Vorgänge im Gerichtssaal machen nur noch deutlicher, was im alltäglichen kommunikativen Leben ohnehin vor sich geht. Die eindeutige Entscheidung über die Regelkonformität einer sprachlichen Äußerung kann nicht *durch Sprache bereits vorgegeben* sein. Das gilt nicht einmal für das Urteil darüber, ob sich der Gebrauch eines Ausdrucks noch im Rahmen des Üblichen bewegt; und noch weniger kann eine Norm bzw. Regel unwiderrüflich vorzeichnen, worin in jedem Einzelfall ihre Befolgung bestehen soll. Um dies leisten zu können, müsste die Regel für die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke konstitutiv im Sinne *Searles* sein. Nimmt man das jedoch ernst, so könnte die Regel paradoxerweise genau deshalb nicht das leisten, was sie auf Grund dessen leisten soll, nämlich den abweichenden, verfehlten Sprachgebrauch vom ihr konformen, korrekten zu unterscheiden: „Denn jeder semantisch inkorrekte Gebrauch“ würde damit notwendig zu einem „Bedeutungswandel oder -verlust“. Das heißt aber, dass mit der Ausschließlichkeit der Alternative „korrekt oder bedeutungslos“ ausgerechnet jener Verstoß gegen die Regel als Alternative entfällt, für den sie zur Entscheidung über den Sprachgebrauch eintreten soll. Dann ist die Regel aber, gegen die eigene Voraussetzung des semantischen Normivismus, allenfalls nur noch „eine behelfsmäßige Durchgangsstation zwischen Satz und Interpretation, welche die Erkenntnis der Struktur erleichtert, für die richtige Interpretation von Äußerungen aber keineswegs notwendig ist.“ (Mayer, V.: Regeln, Normen, Gebräuche. Reflexionen über Ludwig Wittgensteins „Über Gewissheit“, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Jg. 48, H. 3, S. 409 ff., S. 418) *Kripke* verlangt von der Regel deshalb auch nicht mehr als Übereinstimmung. Diese aber ist, wie schon *Wittgenstein* geltend macht, in erster Linie nicht eine Übereinstimmung in der Definition von Bedeutung, sondern eine in den Urteilen darüber - und diese mögen so oder so ausfallen. Mit der Frage nach der Bedeutung ist wieder alles offen. Jede Abweichung kann linguistisch als Vorschlag einer neuen Regel, als Neuansatz zu einer Regeländerung gesehen werden. Bedeutungen, Regeln, Konventionen vermögen nicht dem Sprachgebrauch normativ feste Bahnen vorzuzeichnen. Vielmehr unterliegt all dies selbst einer permanenten Bedeutungsgebung für den Sprachgebrauch mittels entsprechender Bedeutungserklärungen. "Bedeutung" erweist sich mit anderen Worten "in dem Sinne als irreduzibel, dass sie nicht mit Hilfe handlungsleitender Normativität erläutert werden kann." (Glüer, K.: Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 235) Geltung und Verbindlichkeit verdankt Bedeutung allein den Praktiken der Kritik und Korrektur, besonders denen der "Abrichtung", der Belehrung und Einweisung beim Spracherwerb, die auf den ersten Blick den Eindruck einer Verantwortlichkeit von *Normen und Regeln* für den Sprachgebrauch erwecken sollen. Aufrecht erhalten wird dieser Eindruck jedoch allein durch den faktischen Druck der Umgebung, die sprachliche Konformität mit den entsprechenden Zuweisungen mentaler und sozialer Kompetenz belohnt.

JM I

Normativität, Sprachregeln

Auch wenn Lexika nicht die Rolle eines Sprachgesetzbuchs übernehmen können, bleibt doch der Sprachgebrauch selbst als normativer Orientierungspunkt: „Gibt es keine externen Hilfsmittel, ist ein eigenes Verständnis zu entwickeln und zu Grunde zu legen. Beispielsweise ging es in BVerwGE 85, 228 um die Frage, ob der Abbau von Sand und Kies im Jadebusen ‚Nutzung von Bodenschätzen‘ ist.

Das BVerwG stellt fest, dass der Ausdruck ‚Bodenschatz‘ zwei bedeutungstragende Elemente enthält: Im Wortteil ‚Schatz‘ wird eine wertvolle Eigenschaft des Gegenstandes vorausgesetzt. Außerdem wird mitgedacht, dass der Gegenstand nicht ohne weiteres bekannt oder zugänglich ist und erst aufgesucht und geborgen werden muss. Das setzt sich im Ausdruck ‚Bodenschatz‘ fort. Bodenschätze sind ‚Schätze‘ des Bodens, nicht aber der Boden selbst. Sand und Kies sind im Bereich der Küstengewässer ein üblicher Meeresgrund und kein Bodenschatz.“ (Schmalz, D.: Die juristische Falllösung. Gedankengang, Aufbau, Darstellung, Karlsruhe und Heidelberg 1976, S. 89)

Vordergründig scheint einiges dafür zu sprechen, sich bei der Erschließung des Wortlauts von Normtexten auf den Sprachgebrauch zu berufen. Schließlich kann nicht jeder reden, „wie ihm der Schnabel gewachsen ist“, ohne zu riskieren, missverstanden oder gar nicht verstanden zu werden. Redet etwa jemand von „Schätzen“, während doch nur wertloser Kram auf dem Boden herum liegt, so riskiert er zumindest, einem verschärften Erklärungsbedarf ausgesetzt zu sein. Eher wird er aber verständnisloses Kopfschütteln oder ratloses Achselzucken ernten. Will man das vermeiden und will man seine Ziele im Rahmen der sprachlichen Verständigung erreichen, so sollte man sich daran halten, „was die Wörter nun einmal bedeuten“. Soweit derartige Urteile sinnvoll möglich sind, sollte es doch wohl einen Maßstab für die Angemessenheit und Korrektheit der Verwendung von Wörtern geben – und zwar in Gestalt ihrer jeweils bestimmten „Bedeutung“, die dann auch den praktischen Umgang mit Normtexten zu fundieren vermag. Denn würde jeglicher Maßstab dieser Art fehlen, so ließe sich alles mit allem sagen, so dass umgekehrt mit einem jeden Wort nichts gesagt sein könnte. Der Sprachgebrauch verlöre sich in einem amorphen Konglomerat von bloßen Lauten und jegliche Verständigung bräche zusammen: „Mit anderen Worten: Wenn es nicht möglich ist, Worte falsch zu verwenden, ist es gleichzeitig unmöglich, überhaupt etwas Bedeutungsvolles zu sagen, also Wahres oder Falsches zu sagen.“ (Glüer, K.: - (I) Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 38)

Die Freude des Juristen, hier nun endlich handfest *Normatives* für sein rechtliches Urteil über sprachliche Bedeutung zu finden wäre, jedoch verfrüht. Es bleibt nämlich die Frage, woraus denn *sichere* Anhaltspunkte für ein solches Korrektheitsurteil zu gewinnen sein sollen. Ein Maßstab setzt eben die Option voraus, in „richtig“ und „abweichend“ zu sortieren, damit das möglich ist, muss die fragliche Äußerung aber überhaupt als sinnvoll und damit als sprachlich etwas bedeutend verstanden werden können. Andernfalls hätte das Korrektheitsurteil keinen Angriffspunkt mehr. Daraus also, „dass ein Wort nicht mit der richtigen Bedeutung verwendet wird“, lässt sich nicht schließen, „dass es ohne Bedeutung verwendet wird.“ Solange eine Äußerung überhaupt verständlich ist, kann ihren Wörtern nicht jegliche Bedeutung abgesprochen werden: „Denn es kann ja sein, dass es einfach mit einer *anderen* Bedeutung benutzt wird.“ Ist eine Aussage aber überhaupt verständlich, so kann sie nicht schlichtweg sprachwidrig sein. Denn dafür müsste auf Grund einer völlig verfehlten Verwendung der in ihr vorkommenden Ausdrücke jede Möglichkeit verloren gegangen sein, sie als Äußerung zu verstehen.; jedenfalls dann, wenn man „versucht, die präskriptive Kraft der Konventionen einer Sprache direkt aus der Möglichkeit von Bedeutung selbst herzuleiten.“ (Glüer, K.: Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 37)

Das gilt auch für einen Rückgriff auf Sprachregeln. Diese sollen nach der sogenannten „Gebrauchstheorie der Bedeutung“ das Maß für eine angemessene und korrekte Verwendung sprachlicher Ausdrücke abgeben, sollen deren Bedeutung bestimmen und zugleich jeder Äußerung die Grenzen weisen. Regeln „legen“ nach dieser Ansicht „fest, unter welchen Umständen“ ein Ausdruck „sinnvoller- bzw. korrekterweise verwendet werden kann.“ (Glock, H.-J.: Wie kam die Bedeutung zur Regel?, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Jg. 48, H. 3, 2000, S. 429 ff., S. 431) Zwar bleibt es jedem unbenommen, so zu reden, wie ihm der Schnabel gewachsen ist - allerdings um den Preis, entweder nicht ernst genommen zu werden oder sich mit dem, was man zu sagen hat, nicht mehr verständlich machen zu können. Wer das dagegen möchte, hat sich dem Gebrauch anzupassen, den alle anderen von der Sprache machen, die ihrer mächtig sind. Das zu tun heißt eben, sich „an die Regeln halten“. In diesem von der Absicht auf Verständigung ausgehenden *Druck wechselseitiger Konformität* liegt, *Kripkes* kommunitaristisch gewendetem *Wittgenstein* zufolge, die ganze Normativität von Sprache.

JM I

Normtext

Der Normtext als Textformular kann die Textbedeutung nicht vorgeben. Die vom Gesetzgeber geschaffene Zeichenkette definiert keinen Ort stabiler Sprache, welcher als punktuelle Größe von der Auslegung nur verfehlt oder getroffen werden könnte. Eher legt sie ein Durchzugsgebiet mit Raum für konkurrierende Interpretationen fest, welche topographisch verortet werden können. In diesem Rahmen gibt es *keine notwendige* Verknüpfung zwischen Normtext und vom Rechtsarbeiter hergestellter Rechtsnorm, zwischen Textformular und Text, sondern nur im Rahmen einer gegebenen Argumentationskultur miteinander vergleichbare Plausibilitäten.

Die Texte in den Gesetzbüchern sind aus der Sicht der Strukturierenden Rechtslehre somit Vorschriften: Schriften, schriftliche Texte *vor* dem Stadium, in dem die Texte der Gesetze, die Texte der Rechtsnormen geschrieben werden können - das ist erst innerhalb der Bearbeitung des Rechtsfalls nach eingehender Entscheidungs- und Semantisierungsarbeit möglich.

Die „Vorschriften“ sind Vorformen der Gesetzesschriften. Sie heißen in der Strukturierenden Rechtslehre Normtexte.

Ein Normtext hat zwei Aufgaben.

Die erste: Er verpflichtet, sozusagen als ein Merkposten, die „Betroffenen“, das heißt die Teilnehmer am Rechtsverkehr, deren Handeln in einer bestimmten Konstellation jener eines „gesetzlichen Tatbestandes“, das heißt der in einer Vorschrift, einem Normtext grob umschriebenen Konstellation, anscheinend entspricht. Auch diese Prüfung ist in der Regel grob, da die Betroffenen typischerweise kein juristisches Fachpersonal sind; also „über den Daumen gepeilt“, typisch und umgangssprachlich erfasst, „Parallelwertung in der Laiensphäre“, alltagstheoretisch und ähnliches.

Der Normtext verpflichtet sie also dann, wenn ihr Verhalten anscheinend tatbestandlich „einschlägig ist“, einem gesetzlichen Tatbestand unterfällt, dazu, rein praktische Rechtsnormen *in nuce* („das darf ich nicht“, „das darf ich“, etc.) und vor allem praktische Entscheidungsnormen zu setzen („das mache ich also nicht“, „das mache ich also“, „das mache ich so und nicht anders“, etc.).

Genau genommen sind dies *Handlungsdirektiven* und nicht Rechtsnormen bzw. Entscheidungsnormen. Aber diese Verhaltensdirektiven entsprechen - als die informellen praktischen Entscheidungen über das tatsächliche Tun der Betroffenen selbst - in einem gewissen Sinn den formellen Rechtsnormen und Entscheidungsnormen und sind daher zur Illustration für einen kurzen Moment hier so bezeichnet worden.

Denn die zweite Aufgabe eines Normtextes ist diese: Er verpflichtet die „Betreffenden“, die rechtlich zuständigen Amtsträger, wiederum als Merkposten dazu, elaborierte und begründete, rechtsstaatlich korrekte Rechtsnormen („Gesetze“, die nicht im Gesetzbuch, sondern in den Entscheidungsbegründungen - „Gründen“ - stehen) hervorzubringen und sie im Rahmen des Falles als die formelle juristische Entscheidung über andere durchzusetzen. Vergleichbar damit haben die „Betroffenen“ die Verhaltensdirektive, zu der sie sich in Orientierung am alltagstheoretisch erfassten Recht entschlossen haben, in ihrem Fall, ihrer eigenen Handlungskonstellation ebenfalls „durchgesetzt“, indem sie sich bemühen, rechtstreu zu agieren.

Die Vorgabe des Rechtstextes für die Entscheidung ist damit nicht ein fertiger und anwendungsbereiter Obersatz, sondern nur ein Textstück als Zeichenkette, die als Ausgangs- und als Zurechnungspunkt der Entscheidungen fungiert. Vom klassischen Positivismus bleibt damit nur die Komponente des Rechtsgeltungspositivismus übrig. Dieser optiert in der Frage des sogenannten Geltungsgrundes, also in der Frage, warum diese und jene rechtliche Norm überhaupt gilt, gegen das Naturrecht, gegen alle auch pseudonaturrechtlichen Argumente und für die feststellbare, nachprüfbare Tatsache einer verfassungsrechtlich korrekten *Setzung*. In diesem besonderen Sinn sind heute so gut wie alle Rechtswissenschaftler und Rechtspraktiker Positivisten. Sie gehen davon aus, dass sie als praktische Entscheidungsträger bei der Produktion von Entscheidungs- oder Begründungstexten an die Zeichenketten halten müssen, die ihnen der demokratisch legitimierte Gesetzgeber geliefert hat, technisch gesagt an die Normtexte. Alles „höhere“, insbesondere Moral- oder Naturrecht, darf dabei nicht in Erscheinung treten.

Rtta 32 ff

Normtext, gewaltenteilende Rolle

Die *gewaltenteilende Rolle* des Normtextes wird also erst deutlich, wenn seine „Geltung“ als Zeichenkette von seiner Bedeutung als Rechtsnorm („Normativität“) unterschieden wird. Am Anfang der Konkretisierung kommt dem vom Gesetzgeber verabschiedeten und in den Gesetzessammlungen veröffentlichten Normtexten nicht schon (normative) Bedeutung, sondern erst *Geltung* zu. Das heißt, sie sind für den Rechtsarbeiter, als Eingangsdatum und Zurechnungsgröße seiner Entscheidung, im Sinn einer Dienstpflicht verbindlich. Die *Bedeutung* des fraglichen Normtextes steht dagegen erst dann fest, wenn der Rechtsarbeiter am Ende des Konkretisierungsprozesses das Textformular so weit „ausgefüllt“ hat, dass er den tragenden Leitsatz der Entscheidung formuliert und damit die Rechtsnorm im Fall und für ihn hergestellt hat. Der Normtext kann mit seiner Signalwirkung die Konkretisierung anregen, aber er kann die normative Anweisung nicht bereits substantiell enthalten. Entgegen der positivistischen Annahme einer Subsumtion unter vorgegebene Bedeutungen kann der Text nicht das automatische Subjekt einer formallogischen Ableitung sein, sondern nur die aktive Leistung des wirklichen Subjekts beeinflussen. Mit dieser Unterscheidung von Geltung und Bedeutung des Normtextes wird auf der Achse Norm - Fall der komplexe Semantisierungsvorgang sichtbar, den der Positivismus hinter der rhetorischen Fassade einer vorgegebenen, vorhandenen Textbedeutung versteckt hatte. Die gewaltenteilende Grenzwirkung des vom Gesetzgeber formulierten Normtextes besteht nun darin, dass der entscheidende Richter seine Bedeutungshypothesen als Leitsätze bzw. Rechtsnormen gerade dieser Zeichenkette, und nicht etwa einer selbst formulierten Zeichenkette zurechnen muss. Dies ist der gewaltenteilende Aspekt, der von den richterrechtlichen Entscheidungen (Dezision durch Normtextunterstellung verletzt wird.

Rtta 166 f

© (Online-Fassung) Ralph Christensen 2004